

Die Jewish Claims Conference vor Gericht?

Prof. Dr. Fritz Enderlein, Rechtsanwalt, Potsdam

Zeitschrift für offene Vermögensfragen, 5/2011, S. 202

Kann man die JCC denn überhaupt verklagen? Und wer käme auf eine solche Idee? Wo doch die JCC seit 60 Jahren für die Überlebenden des Holocaust unermüdlich tätig ist?

Häufig wird von jüdischen Erben, an deren Stelle die JCC ein Grundstück zurück erhalten oder für ein Unternehmen eine Entschädigung erhalten hat, die Frage gestellt, ob nicht die JCC verklagt werden sollte. Diese Frage muß verneint werden. Das Vermögensgesetz gibt keine Handhabe für eine solche Klage. Dennoch hat es wiederholt Versuche gegeben, die JCC zu verklagen. Einige Beispiele sollen hier dargestellt werden.

Doch zurück zum Beginn der Wiedergutmachung¹:

Mit der Entschließung des deutschen Bundestages vom 27.09.1951 hatte die Bundesrepublik Deutschland ihre Bereitschaft erklärt, für die Verbrechen des deutschen faschistischen Regimes im Rahmen ihrer Möglichkeiten Wiedergutmachung zu leisten. Ein Jahr später, am 10.09.1952, wurde in Luxemburg ein diesbezügliches Abkommen zwischen der Bundesrepublik und dem Staat Israel geschlossen², wonach die BRD an Israel 3 Milliarden DM zahlen wird. Bestandteil des Abkommens waren die Protokolle Nr. 1 und Nr. 2, die von der Bundesrepublik mit der Conference on Jewish Material Claims against Germany geschlossen wurden.

Die Conference on Jewish Material Claims against Germany war 1951 als ein Zusammenschluß von 23 nationalen und internationalen jüdischen Organisationen, darunter dem Zentralrat der Juden in Deutschland, gegründet worden.

Im Protokoll Nr. 1 verpflichtete sich die Bundesrepublik, die erforderlichen Wiedergutmachungsgesetze in Ergänzung des Lastenausgleichsgesetzes zu erlassen. Diese Gesetzgebung sollte in enger Fühlungnahme mit der JCC erfolgen.

¹ Die folgende Übersicht ist einer Veröffentlichung des Bundesministeriums der Finanzen entnommen: Entschädigung von NS-Unrecht. Regelungen zur Wiedergutmachung, August 2011.
http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_618/DE/BMF_Startseite/Service/Broschueren_Bestellservice/Das_Ministerium/40144,tempated=raw.property=publicationFile.pdf

² BGBl.II 1953 S. 35

Nach Art. 1 (b) des Abkommens wurde ein Fond von 450 Millionen DM geschaffen, die von der Bundesrepublik an Israel zur Weiterleitung an die JCC bereitgestellt wurden. Die Verteilung sollte durch die JCC gemäß Protokoll Nr. 2 entsprechend der Dringlichkeit ihrer Bedürfnisse an Opfer der Nazi-Verfolgung, die außerhalb Israels leben, erfolgen.

In den nächsten Jahrzehnten fanden weitere Verhandlungen statt und zusätzliche Fonds wurden geschaffen. Manche davon sind inzwischen für weitere Anträge geschlossen, so der Fonds für Zwangsarbeiter und andere Opfer (z.B. medizinischer Experimente), der Teil der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ war.

Heute finden sich in den Veröffentlichungen der JCC³ folgende Fonds:

Hardship Fonds. Dieser Fonds wurde 1980 von der Bundesrepublik für bedürftige Nazi-Opfer geschaffen, die vor dem Ende der Antragsfrist im Jahre 1965 keine Anträge nach dem Entschädigungsgesetz stellen konnten. Der Fonds wird von der JCC nach von der Bundesrepublik vorgegebenen Richtlinien verwaltet. Die Richtlinien sehen vor, dass Individuen einmalige Zahlungen bis zu DM 5.000 bzw. €2.556 erhalten können. 2009 wurden €46,9 Mio. und 2010 €18,4 Mio. ausgezahlt.

Art. 2 Fonds. Dieser Fonds beruht auf Art. 2 der Vereinbarung zwischen der DDR und der BRD zur Durchführung und Auslegung des am 31.08.1990 unterzeichneten Einigungsvertrages vom 18.09.1990. Für diesen Fonds stellt die Bundesrepublik seit 1992 Gelder zur Verfügung, mit denen Pensionen an Personen gezahlt werden können, die mindestens sechs Monate im Konzentrationslager, oder mindestens 18 Monate im Ghetto oder im Untergrund waren, vorausgesetzt, sie haben bisher keine oder nur eine geringe Entschädigung erhalten und ihr Einkommen übersteigt eine bestimmte Grenze nicht.

Aus diesem Fonds wurden 2009 und 2010 jeweils über 199 Mio. €ausgezahlt.

Mittel- und Osteuropa-Fonds (CEEP). Dieser Fonds wurde 1998 von der Bundesrepublik für Holocaust-Überlebende aus Mittel- und Osteuropa geschaffen. Auch dieser Fonds wird von der JCC nach den gleichen Kriterien wie der Art. 2 Fonds verwaltet. 2009 wurden 31,7 Mio. €und 2010 36,9 Mio. €ausgezahlt.

³ <http://www.claims-conference.de> sowie <http://www.claimscon.org>

BMF-Fonds für Haushaltsdienste. Das Bundesministerium der Finanzen stellt seit 2004 Gelder für Wohltätigkeitsorganisationen zur Verfügung, die jüdische Nazi-Opfer bei der häuslichen Pflege unterstützen. 2009 wurden dafür 30 Mio. € und 2010 55 Mio. € gezahlt.

Schweizer Bank-Fonds. Dieser Fonds basiert auf einem Abkommen von 1999 mit Schweizer Banken und anderen Organisationen und steht unter Aufsicht eines US-Bundesgerichts. Die JCC ist für die Verteilung der Gelder verantwortlich.

ICHEIC. Das ist ein 1998 geschaffener Fonds einer internationalen Commission für Versicherungsansprüche aus der Holocaust Ära, der seit 2007 von der JCC nach den Richtlinien der ICHEIC verwaltet wird. Der Fonds dient hauptsächlich drei Programmen, einem sozialen Wohlfahrtsprogramm, einem Yad Vashem Programm und einem Jewish Agency Programm.

Schließlich gibt es **weitere Fonds** für Ungarn und Österreich.

Wie ersichtlich stammen nicht alle Gelder aus Deutschland. Unter den oben genannten Programmen wurden von der Bundesrepublik in den Jahren 2009 und 2010 insgesamt 617 Mio. € zur Verfügung gestellt.

Der Hauptteil der Gelder, die die JCC heute zur Verfügung hat, stammt nicht aus den beschriebenen Fonds, sondern aus dem Verkauf der nach 1990 auf der Grundlage des Vermögensgesetzes zurück erhaltenen Grundstücke, bzw. der dafür oder für liquidierte jüdische Unternehmen gezahlten Entschädigungen.

Nach § 2 Absatz 1 VermG⁴ gilt die JCC nicht nur als Rechtsnachfolger des unbeerbten Vermögens, sondern auch für das von Erben nicht fristgemäß angemeldete, das so genannte unbeanspruchte Vermögen.

Da viele Naziopfer bzw. deren Erben aus unverschuldeten Gründen die Anmeldefristen des Vermögensgesetzes, 31.12.1992 bzw. 30.06.1993 versäumt hatten, wandten sich diese danach hilfesuchend an die JCC. Um ihnen entgegenzukommen, errichtete die JCC 1994 einen Goodwill Fund⁵, aus dem sie Anfangs etwa 50, später 80 % der erhaltenen Gelder an die Antragsteller

⁴ Siehe dazu Fritz Enderlein, Ist § 2 Abs. 1 Satz 3 Vermögensgesetz verfassungswidrig? Gedanken zum Goodwill-Fonds der Jewish Claims Conference. ZOV 6/2008

⁵ Siehe dazu Fritz Enderlein, Was es mit den Richtlinien und Fristen des JCC-Goodwill-Programms auf sich hat. Jüdische Zeitung 8/2008

auszahlte. 1998 wurde der Fonds wieder geschlossen. Danach eingegangene Anträge wurden einem Komitee für Zuspätgekommene vorgelegt, welches in Härtefällen doch noch eine Auszahlung genehmigte.

Schließlich wurde 2003 der Fonds erneut für kurze Zeit geöffnet. Die JCC veröffentlichte im September 2003 eine Liste früherer Eigentümer jüdischen Vermögens auf dem Gebiet der ehemaligen DDR, wofür sie entweder bereits Gelder erhalten hatte, oder für die sie Anträge gestellt hatte, über die noch nicht entschieden wurde. Die Liste enthielt 18.000 Namen, aber keine Vermögenswerte. Als neue Antragsfrist wurde der 31.03.2004 festgesetzt.

Zur Begründung der neuen kurzen Frist wurde angeführt, dass ja bereits neun Jahre lang Anträge auf Beteiligung gestellt werden konnten (was, wie gezeigt nicht ganz exakt ist), die endgültige Anzahl von Anträgen ungewiß sei, dass häufig Anträge für Vermögenswerte gestellt würden, für die bereits Gelder erhalten und ausgegeben worden seien und schließlich entschieden werden müsse, ob die Verwendung der Gelder für soziale Bedürfnisse der Holocaust Überlebenden weitergeführt werden könne.

2008 wurde eine zweite – unsortierte – Liste veröffentlicht⁶. Auf 193 Seiten wurden Adressen von Vermögenswerten aufgeführt, mit den dafür erhaltenen Geldern, aber ohne die Namen der Alt-eigentümer. Gleichzeitig wurde es abgelehnt, die erste Liste, die inzwischen aus dem Internet gelöscht worden war, erneut zu veröffentlichen, um zu verhindern, dass weitere Anträge an den Goodwill Fond gestellt werden.

Zum 31. März 2004 sollte also endgültig Schluss gewesen sein. Jedoch, es wurden weitere Anträge gestellt und auch die Presse und jüdische Organisationen von Überlebenden und Hinterbliebenen hielten nicht mit Kritik zurück. Das führte schließlich zu einem am 01.04.2009 veröffentlichten „Goodwill Fund Announcement“⁷, das weitere Anträge für einen beschränkten Personenkreis gestattete, vorausgesetzt, der oder die berechtigte Person war unmittelbar vor dem Schluß der Antragsfrist aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, einen Antrag zu stellen und kann dies durch ein medizinisches Gutachten beweisen.

⁶ Recoveries by Claims Conference Successor Organization for which it has received funds. January 1, 1993- April 30, 2008. July 31, 2008

⁷ http://www.claimscon.org/?url=goodwill_announcement_04-22-09

Auf der Grundlage des Announcements bzw. seiner weiteren Ausgestaltung durch das „Amendment to the Goodwill Fund“ vom 03.11.2010⁸ wurden von Betroffenen Anträge eingereicht und zum Teil auch positiv entschieden. Gleichzeitig muß betont werden, daß es völlig in der Diskretion der JCC liegt, welche ärztlichen Atteste anerkannt werden und welche nicht. Es entsteht der Eindruck, dass es dabei manchmal recht willkürlich zugeht.

M.E. ist die Begründung für den Schluss des Goodwill Fonds nicht stichhaltig. Schätzungen besagen, dass vielleicht nicht mehr als 100 Mio. Euro zusätzlich ausgezahlt werden müssten, d.h. etwa 10 % der zur Zeit (Ende 2010 nach der veröffentlichten Bilanz) vorhandenen Mittel. Nicht berücksichtigt ist dabei, dass noch nicht alle Wiedergutmachungsanträge der JCC beschieden worden sind, also auch noch weitere Gelder eingehen werden.

Wie kann die JCC bewegt werden, den Goodwill Fond weiterzuführen? Die Bundesregierung wurde wiederholt aufgefordert, Einfluß auf die JCC zu nehmen.⁹ Dem Bundestag wurde der Vorschlag unterbreitet, das Vermögensgesetz dahingehend zu ergänzen, dass die JCC für von den Berechtigten nicht fristgemäß beanspruchtes Vermögen nur als Treuhänder gilt¹⁰. Bisher alles ohne Ergebnis. Die Bundesregierung hat trotz Appellen nicht reagiert, wahrscheinlich aus der Befürchtung heraus, dass die JCC weitere Hilfsforderungen stellt, wenn sie die auf der Grundlage des Vermögensgesetzes erhaltenen Gelder nicht entsprechend ihrer beschlossenen Programme einsetzen kann.

Die Bundesregierung möchte aber keine zusätzlichen Mittel bereitstellen, da doch das Geld anderweitig gebraucht wird: Afghanistan, Libyen, Eurohilfsfonds etc. Andererseits würden im Vergleich zu den dafür ausgegebenen Summen die geschätzten 100 Mio. Euro für weitere Goodwill-Zahlungen für durch das Vermögensgesetz enteignete Erben¹¹ gar nicht ins Gewicht fallen.

Der britische Board of Deputies, ein Zusammenschluß aller jüdischen Gemeinden in Großbritannien hatte sich mit einem Appell an den Board of Directors der JCC gewandt, den Goodwill Fond wieder zu öffnen¹². Ausgangspunkt dafür war der so genannte Gruder-Report. Die Mehrheit der Board

⁸ http://www.claimscon.org/?url=goodwill_amendment100310

⁹ Siehe dazu Fritz Enderlein, Wiedergutmachung, die an den Opfern vorbeigeht: Warum die Bundesregierung endlich handeln muß!, ZOV 4/2010

¹⁰ Siehe dazu Fritz Enderlein, Besteht eine Verantwortung der Bundesrepublik für die Verwendung der als Entschädigung gezahlten Gelder an die JCC? Berliner Anwaltsblatt 10/2009

¹¹ Siehe Fritz Enderlein, Enteignung durch § 30a VermG, ZOV 5/2009 sowie ders. Das Bundesverfassungsgericht und § 30a Vermögensgesetz, ZOV 5/2010

¹² Siehe <http://www.thejc.com/news/uk-news/51996/claims-conference-turns-down-deputies>

Mitglieder will den Goodwill Fonds aber nicht wieder öffnen. Erhalten doch auch sie von der JCC Geld und fürchten, diese Zuwendungen könnten gekürzt werden.

Was können die frustrierten Erben tun? Sie können sich an den Petitionsausschuß des deutschen Bundestages wenden. Dort liegen inzwischen mehr als dreißig entsprechende Petitionen vor. Bisher gibt es aber noch keine positive Entscheidung. Die vom Petitionsausschuß eingeholten Stellungnahmen der zuständigen Ministerien waren negativ.¹³

Also fragen die Erben nach Möglichkeiten, die JCC zu verklagen. Welche Klagemöglichkeiten bestehen? Jedenfalls keine auf der Grundlage des Vermögensgesetzes. Dieses gibt der JCC die legale Basis für ihr Verhalten. Auch Goodwill Fonds-Empfänger, denen 80 % zu wenig sind, hätten keine Chance. Versuche, die von der JCC geforderte Erklärung¹⁴ abzuwandeln, sind gescheitert.

Was bleibt, sind eventuelle Klagen gegen die Bundesrepublik mit der Begründung, dass die mit §§ 2 Abs. 1 und 30a Abs. 1 erfolgte Enteignung gegen Art. 14 Grundgesetz verstieß.

Wenn Klagen gegen die JCC in Deutschland aussichtslos sind, dann hätten sie vielleicht Chancen in den USA? Die bisherigen Versuche bestätigen das nicht.

Es hat verschiedentlich Versuche in den USA gegeben, die JCC (und die Bundesrepublik Deutschland) im Zusammenhang mit den genannten Fonds bzw. dem deutschen Vermögensgesetz zu verklagen. Betrachten wir einige dieser Prozesse:

Der früheste Prozeß war wahrscheinlich

Jewish Secondary Schools Movement ./ Conference on Jewish Material Claims Against Germany, Inc.

Urteil des Supreme Court, New York County 1958, 11 Misc 2d 358; 174 N.Y. s. 2d 560.

Der Kläger hatte eine Zeitlang finanzielle Unterstützung von der JCC erhalten, die eingestellt worden war. Mit der Klage wurde die Fortsetzung dieser Unterstützung begehrt.

¹³ Siehe dazu auch Versäumte Anmeldefristen: Schriftwechsel mit MdB Siegfried Kauder, ZOV 4/2010

¹⁴ Mit der Erklärung, deren notarielle Beglaubigung gefordert wird, verpflichten sich die Antragsteller, u.a. alle Entscheidungen der JCC zu respektieren, deren Rechte nicht in Frage zu stellen und insbesondere keine rechtlichen Schritte gegen die JCC zu unternehmen.

Das Gericht lehnte die Klage mit der Begründung ab, dass der Kläger keine Klagebefugnis hat, das Verhalten der JCC in Frage zu stellen.

Der nächste Versuch war das immer wieder zitierte Verfahren

Tullio Revici ./ Conference on Jewish Material Claims Against Germany, Inc.

Urteil des Supreme Court, Special Term, New York County, Part III, vom 09.05.1958; 174 N.Y. S. 2d 825

Der Kläger berief sich auf das Abkommen zwischen Israel und der BRD und das Protokoll Nr. 2 und legte dar, dass er eines der nach diesen Bestimmungen zu entschädigendes Opfer sei. Die JCC habe ihm gegenüber die Pflicht eines Treuhänders (fiduciary duty) und diese Pflicht habe sie verletzt. Außerdem habe sie andere Berechtigte unzulässigerweise begünstigt. Das Gericht solle festlegen, welcher Betrag ihm zustehe und dieser solle aus dem Fond, den die JCC von Deutschland erhalten habe, gepfändet werden.

Die Beklagte beantragte Klageabweisung, da der Kläger keine Grundlage für seine Klage dargelegt habe. Er sei auch kein Mitglied der JCC oder eine ihrer Mitgliedsorganisationen und habe darüber hinaus keine Klagebefugnis.

Das Gericht prüfte, ob das Abkommen zwischen Israel und Deutschland, oder das dazugehörige Protokoll eine Grundlage für die Klage bilden könnte, fand aber keinen vertretbaren Grund für die Annahme, der Kläger könne daraus Rechte ableiten. Seine Behauptung, er sei ein vom Abkommen begünstigter Dritter, finde im Wortlaut von Abkommen und Protokoll keine Stütze. Die Klage wurde deshalb mangels Klagebefugnis abgewiesen.

Ein späteres Verfahren war

Wolf ./ Bundesrepublik Deutschland und Conference on Jewish Material Claims Against Germany, Inc.

Urteil des US Court of Appals, Seventh Circuit, vom 1. Oktober 1996. No. 93C 7499

Zum Sachverhalt: Irving Wolf, 1915 in der späteren Tschechoslowakei geboren, war ein erfolgreicher Geschäftsmann im Sudetenland, das 1938 von Deutschland okkupiert wurde. Sein Vermögen wurde beschlagnahmt. Wolf ging in die Tschechoslowakei und trat der tschechoslowakischen Armee bei. Nach der Invasion der Tschechoslowakei geriet er in Kriegsgefangenschaft, und in den folgenden Jahren durchlief er mehrere Arbeits- und Konzentrationslager, darunter Auschwitz und Mauthausen, wo er schließlich von den amerikanischen Truppen befreit wurde. Seine Eltern und seine Schwester wurden in Auschwitz ermordet.

Ende der 50er Jahre versuchte er, auf der Basis des Bundesentschädigungsgesetzes Wiedergutmachung von Deutschland zu erlangen, hatte aber offensichtlich die falschen Anwälte. Sein Fall

kam bis zum zuständigen Oberlandesgericht, seine Klage wurde aber durch Schuld seines Anwaltes durch Versäumnisurteil abgewiesen.

Nun wandte sich Wolf an die JCC. 1986 stellte einen Antrag zur Zahlung aus dem Hardship Fund. Die JCC lehnte den Antrag ab, da Wolf nach Auskunft des Entschädigungsamtes Saarburg bereits 1960 eine Entschädigung von DM 1.800 erhalten habe und er daher keine Berechtigung nach dem Hardship Fund habe. Wolf bestritt, den Betrag erhalten zu haben, was ihm aber nichts nützte.

1993 machte Wolf einen neuen Versuch und stellte einen Antrag nach dem Artikel 2 Fund, über den zur Zeit des Klageverfahrens noch nicht entschieden war.

Im Dezember 1993 erhob er Klage gegen die BRD und die JCC mit der Behauptung, er hätte aus dem Hardship Fund eine Pension erhalten müssen.

Die Klage wurde abgewiesen. Das Gericht stellte fest, eine Klage gegen Deutschland sei wegen der Staatenimmunität unzulässig. Zwar unterscheide der Foreign Sovereign Immunities Act im Einklang mit dem modernen Völkerrecht zwischen hoheitlichen Akten eines Staates (jure imperii) und kommerziellen Handlungen (jure gestionis), die von Deutschland eingegangenen Verpflichtungen zur Wiedergutmachung könnten aber keinesfalls der kommerziellen Sphäre zugeordnet werden. Auch gegenüber der JCC habe der Kläger keine Klagebefugnis. Nicht nur, dass auch dieser die „Act of state-Doktrin“ zugute käme, der Kläger habe auch keinerlei Pflichtverletzungen der JCC nach den Luxemburg-Abkommen oder den Richtlinien des Hardship Funds nachweisen können.

Im Jahre darauf gab es eine Entscheidung in

Jacob Sampson ./. Bundesrepublik Deutschland und Conference on Jewish Material Claims Against Germany, Inc.

Urteil des United States District Court, N.D. Illinois, Eastern Division vom 10.09.1997. 975 F. Supp. 1108

Auch Sampson war ein Holocaust-Überlebender. Er war zunächst im Warschauer Ghetto und danach im Konzentrationslager Auschwitz inhaftiert. Dort ermordete die Gestapo sechzig (!) Mitglieder seiner Familie.

Bereits 1948 hatte er von Deutschland eine Entschädigung gefordert und erneut 1981 aus dem Hardship Fond, beides ohne jede Resonanz. Aber sein Antrag auf Zahlungen aus dem Art. 2 Fond war erfolgreich. Er erhielt eine Einmal-Zahlung von DM 5.000 und eine monatliche Pension von DM 500 ab August 1995.

Der Kläger beehrte ein Feststellungsurteil dahingehend, dass er für seine Zeit im KZ nicht entsprechend entschädigt worden sei und bezifferte seinen Schadenersatzanspruch mit 10 Millionen Dollar plus Kosten. Außerdem erhob er gegen die JCC Vorwürfe, die hier nicht weiter kommentiert werden sollen.

Das Gericht beschäftigte sich erneut ausführlich mit der Staatenimmunität und wies die Klage gegen die Bundesrepublik ab. Auch die Klage gegen die JCC hatte keinen Erfolg. Der Hardship Fond wird zwar von der JCC verwaltet, ihre Rolle besteht aber lediglich darin festzustellen, ob jemand die in den deutschen Richtlinien enthaltenen Kriterien erfüllt. Diese Richtlinien verbieten aber ausdrücklich die Möglichkeit einer Klage gegen den Fond. Auch der Art. 2 Fond eröffnet keine Klagemöglichkeit.

Schließlich erörterte das Gericht die Frage der Zulässigkeit der Klage (standing to sue) durch Sampson und verneinte diese. Auch die Frage der Verjährung wurde ausführlich behandelt.

Während sich alle bisher besprochenen Prozesse mit den diversen zur Wiedergutmachung geschaffenen Fonds beschäftigten, geht das nächste Urteil auf das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen ein.

Sigmunt Rottenberg ./ Conference on Jewish Material Claims Against Germany

Urteil des Supreme Court of the State of New York, County of New York vom 16.02.2005, Ias Part 56, Index Nr. 110615/04.

Die Klage betraf das Grundstück Isländische Straße 17 in Berlin-Prenzlauer Berg. Der Kläger ist der einzige Überlebende seines Vaters Samuel Rottenberg, dem das Grundstück gemeinsam mit weiteren Familienmitgliedern gehörte. Das Grundstück war stark überschuldet und wurde am 02.10.1934 unter Zwangsverwaltung gestellt und am 19.03.1935 zwangsversteigert, nachdem bereits am 24.07.1933 die Anteile von Samuel Rottenberg und Jacob Birnbaum der Zwangsverwaltung unterlagen.

In der Versteigerung erhielt Ernst Oschinski, ebenfalls ein Jude, den Zuschlag, der das Grundstück seinerseits im Jahre 1939 an Rudolf Glauert, einen „Arier“, verkaufte. 1945 wurde das Grundstück als ehemals jüdischer Besitz registriert und der Treuhandverwaltung der Kommunalen Wohnungsverwaltung übergeben. Glauert erhielt das Grundstück 1957 zurück, verzichtete aber darauf aus Altersgründen, so dass es schließlich 1980 volkseigen wurde.

Der Kläger hatte innerhalb der Anmeldefrist einen Rückübertragungsantrag gestellt, allerdings mit einer falschen Adresse. Am 05.10.1995 stellte er einen Antrag mit der richtigen Adresse, der aber nunmehr als verfristet abgewiesen wurde. Er legte Widerspruch ein und klagte gegen die abweisende Entscheidung bis zum Bundesverwaltungsgericht, alles ohne Erfolg.

Die JCC hatte für das Grundstück fristgemäß drei Anträge gestellt, in denen sie sowohl Samuel Rottenberg und seine Miteigentümer als auch Ernst Oschinski als Alteigentümer benannte. Auch Rudolf Glauerts Sohn Walter stellte rechtzeitig einen Rückübertragungsantrag und berief sich auf § 1 Abs. 2 VermG.

Das Vermögensamt wies die Anträge von Rottenberg ab. Es wies darauf hin, dass die Vermutung eines verfolgungsbedingten Verlustes nicht automatisch auf Zwangsversteigerungen Anwendung findet und in diesem Falle nichts für eine individuelle Verfolgung aus rassistischen Gründen spricht. Auch der Antrag von Glauert wurde abgewiesen, da der Eigentumsverzicht seines Vaters nicht aus Überschuldung erfolgte, sondern aus Altersgründen.

Der Antrag der JCC für den Vermögensverlust der Rottenbergfamilie wurde aus den bereits genannten Gründen ebenfalls abgewiesen. Dagegen wurde anerkannt, dass es sich beim Verkauf durch Oschinski um einen verfolgungsbedingten Verlust handelte.

Das US-Gericht wies Rottenbergs Klage ab und schloß sich der Argumentation des Vermögensamtes bzw. der deutschen Verwaltungsgerichte an, dass hinsichtlich seiner Familie kein verfolgungsbedingter Vermögensverlust vorlag. Unabhängig davon beschäftigte es sich aber auch mit den weiteren Behauptungen des Klägers. Es verneinte generell die Klagebefugnis des Klägers und wies die Unterstellung zurück, die JCC habe für den Kläger als Treuhänder gehandelt.

Das Verlangen des Klägers auf Herausgabe des Grundstücks und eine vollständige Abrechnung sowie das behauptete Treuhandverhältnis scheitern im vorliegenden Falle bereits an der Tatsache, dass die JCC in Bezug auf Rottenberg ebenfalls vom Vermögensamt abgewiesen wurde. Offen bleibt die Frage, ob das Gericht ebenso entschieden hätte, wenn die JCC das Grundstück für den Alteigentümer Rottenberg zurückerhalten hätte.

Ein anderes interessantes Verfahren, das zwar nicht gegen die JCC gerichtet war, in dem es aber um das deutsche Vermögensrecht und den Goodwill Fonds ging, ist

Nordwind u.a. ./ David Rowland u.a.

Unites States Court of Appeals fort he Second Circuit vom 16.10.2009.

Die Kläger beschuldigten ihren ehemaligen Anwalt Rowland des Parteiverrats, der Verletzung von Berufspflichten, des Bruchs eines Treuhandverhältnisses und der ungerechtfertigten Bereicherung, Was war geschehen?

Gustav Kirstein, ein bekannter Kunstsammler und Verleger, und seine Frau Clara wohnten in Leipzig, Unmittelbar nach der Machtübernahme durch die Nazis begann die Verfolgung der Juden, und Gustav Kirstein wurde zum Verkauf seines Verlages gezwungen und starb 1934. Seine Witwe schickte die beiden Töchter Gabrielle und Marianna in die USA und wollte ebenfalls emigrieren, zuvor aber noch verkaufen, was noch von den Kunstschatzen vorhanden war. Nachdem die Nazis ihren Paß einbehalten und ihr die Ausreise verweigert hatten, beging sie Selbstmord. Das verbliebene Vermögen wurde beschlagnahmt.

Bei den Klägern handelt es sich um Nichten und Neffen von Clara Kirstein, die davon überzeugt waren, die einzigen Erben des Kirstein-Vermögens zu sein, bei dem es sich um mehrere Millionen

Dollar handelte. Sie beauftragten David Rowland am 01.10.1998, ihre Ansprüche gegenüber dem Goodwill Fonds der JCC durchzusetzen.

Der Anwalt informierte seine Auftraggeber, dass nur Erben antragsberechtigt sind und als Erben ergaben seine Nachforschungen für die 1986 verstorbene Marianne ihre Schwiegertochter Miriam Reitz Baer und das Orientinstitut der Universität Chicago sowie als Erben für die bereits 1957 verstorbene Gabriele die testamentarische Erbin ihres Sohnes Godfrey Jacobsen, Christel Gauger. Während sich Mariannes Erben bereit erklärten, ihre Ansprüche an die Nordwind-Kläger abzutreten, weigerte sich Christel Gauger, dies ebenfalls zu tun.

Rowland stellte einen Goodwill-Antrag für Miriam Baer und Christel Gauger, da die JCC die Abtretung von Goodwill-Ansprüchen nicht anerkennt. Die JCC erkannte die Ansprüche an und Baer und Gauger erhielten je die Hälfte des Kirstein-Vermögens zuerkannt.

Die Kläger forderten von Rowland aus den eingangs genannten Gründen 25 Millionen Dollar Schadensersatz. Die Klage wurde in beiden Instanzen abgewiesen.

Das Urteil beschäftigt sich ausführlich mit dem Vermögensgesetz und dem deutschen Erbrecht, insbesondere auch mit dem Problem, dass vermögensrechtliche Ansprüche nicht zum Nachlaß der Kirstein-Erben Marianna und Gabriele gehörten, sondern erst mit dem Erlaß des Vermögensgesetzes von 1990 entstanden. Erörtert wurden auch Unterschiede zwischen dem amerikanischen und dem deutschen Erbrecht, aus denen die Kläger unzutreffende Folgerungen gezogen hatten. Dem Beklagten konnte weder ein Handeln zum Nachteil der Kirstein-Erben noch ein anwaltliches Fehlverhalten nachgewiesen werden. Ob Gauger einen Anteil aus dem Goodwill Fonds erhalten hätte oder nicht, spielte keine Rolle. Die Kirstein-Erben hätten in keinem Falle mehr als 50 % erhalten können.

Dieses Urteil wird hier referiert, weil die Auseinandersetzung mit dem Vermögensgesetz und dem deutschen Erbrecht evtl. auch in einem Prozeß gegen die JCC eine Rolle spielen könnte.

Auch in anderen Ländern gab es Klagen gegen die JCC. So war beispielsweise ein derartiges Verfahren Ende 2010 in Tel Aviv anhängig, in dem die JCC wegen ungenügender Information über die Möglichkeiten der Antragstellung verklagt wurde.

Es ist bisher kein Urteil gegen die JCC bekannt geworden. Das mag daran liegen, dass sich die JCC lieber mit einem Kläger vergleichen würde, als ein Urteil zu riskieren, das als Präzedenzfall gegen sie verwendet werden könnte. Dafür spricht, dass z.B. im Finanzbericht zum Ende 2010 davon die Rede ist, dass die JCC an Rechtsstreitigkeiten über ihre Tätigkeit beteiligt ist und für mögliche Ansprüche bestimmter Erben bis 2025 bis zu 4,5 Mio. € bereitgestellt werden.